

## Chronologie der Ereignisse

Bis 1996 hatte der Beschwerdeführer keine Zweifel an der verfassungsmäßigen Bearbeitung des sich gegen ihn auch als filmschaffenden Künstler richtenden Besteuerungsverfahrens durch das Finanzamt Cuxhaven.

1996 ordnete das Finanzamt erstmalig eine rückwirkende Betriebsprüfung für die Jahre 1992 bis 1994 an. ( **siehe Anlage B1** )

Gleichzeitig während dieser Betriebsprüfung ordnete die Oberfinanzdirektion Hannover mit schriftlicher Weisung vom 26.10.1996 ausdrücklich an, dass das Finanzamt Cuxhaven dem Beschwerdeführer die „**Künstlereigenschaft**“ zuerkennen müsse:

„Die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Arbeitsproben sind **sachverständig begutachtet** worden. Nach dem Ergebnis der Begutachtung ist dem Steuerpflichtigen die **Künstlereigenschaft** i.S.d. § 18.1.1 Einkommensteuergesetz zuzuerkennen.“  
( **siehe Anlage B2** )

Mit dieser Betriebsprüfung hat das Finanzamt Cuxhaven durch das rückwirkende Nichtzulassen von Betriebsausgaben die insbesondere das „Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff“ betrafen, unmittelbar in den so genannten Schutzbereich des vorbehaltlosen / schrankenlosen Grundrechtes des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, nämlich in sowohl den „**Werk- als auch Wirkbereich**“ eingegriffen. ( **siehe Anlage B3** )

Das Finanzamt Cuxhaven erließ daraufhin Einkommensteueränderungsbescheide für die Kalenderjahre 1992 bis 1994. ( **siehe Anlage B4** )

Diese Einkommensteueränderungsbescheide wurden seitens der Beschwerdeführer mit dem Rechtsmittel des Einspruchs beschwert und mit dem Verfassungsverstoß gegen das individuelle Freiheitsrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ( Freiheit der Kunst ) als staatsgerichtetes Abwehrrecht begründet.

Das Finanzamt Cuxhaven erließ daraufhin, ohne der Beschwerde abzuhelpen, Einspruchsbescheide für die Jahre 1992 bis 1994. ( **siehe Anlage B5** )

Die Beschwerdeführer erhoben dann vor dem niedersächsischen Finanzgericht Anfechtungsklage gegen die Bescheide wegen Nichtigkeit, da das Finanzamt Cuxhaven keine verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Steuerbescheiden gegen die Beschwerdeführer wegen deren Einkünfte aus der freischaffenden filmschaffenden Künstlertätigkeit hatte und dieses somit einen grundrechtswidrigen Eingriff in den durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG besonders gegen staatliche Eingriffe geschützten „Werk- und Wirkbereich“ des Beschwerdeführers ( anerkannten Künstler ) darstellt.

Das niedersächsische Finanzgericht wies die Klage gegen diese Einkommensteueränderungsbescheide / Einspruchsbescheide für die Jahre 1992 bis 1994 ab, ohne die Künstlereigenschaft des Beschwerdeführers bezweifelt zu haben. ( **siehe Anlage B6** )

2000 ordnete das Finanzamt Cuxhaven eine weitere rückwirkende Betriebsprüfung für die Jahre 1996 bis 1998 an.

Mit dieser weiteren Betriebsprüfung hat das Finanzamt Cuxhaven durch das erneute rückwirkende Nichtzulassen von Betriebsausgaben, die wieder insbesondere das „Atelier-, Arbeits- und Forschungsschiff“ betrafen, unmittelbar in den so genannten Schutzbereich des vorbehaltlosen / schrankenlosen Grundrechtes des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, nämlich in sowohl den „Werk- als auch Wirkbereich“ wieder eingegriffen. ( **siehe Anlage B7** )

Sowohl für das Jahr 1995 als auch die Jahre 1996 bis 1998 erließ das Finanzamt Cuxhaven daraufhin geänderte Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide. ( **siehe Anlage B8** )

Diese Änderungsbescheide wurden seitens der Beschwerdeführer mit dem Rechtsmittel des Einspruchs beschwert und wieder mit dem Verfassungsverstoß gegen das individuelle Freiheitsrecht des Beschwerdeführers aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ( Freiheit der Kunst ) als staatsgerichtetes Abwehrrecht begründet.

Das Finanzamt Cuxhaven erließ daraufhin, ohne der Beschwerde abzuweichen, Einspruchsbescheide, obwohl es die Künstlereigenschaft des Beschwerdeführers nicht anzweifelte. ( **siehe Anlage B9** )

Die Beschwerdeführer erhoben daraufhin vor dem niedersächsischen Finanzgericht Anfechtungsklage gegen diese Bescheide ebenfalls wegen Nichtigkeit, da das Finanzamt Cuxhaven keine verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Steuerbescheiden gegen die Beschwerdeführer wegen deren Einkünfte aus der freischaffenden filmschaffenden Künstlertätigkeit hatte und dieses somit einen grundrechtswidrigen Eingriff in den durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG besonders gegen staatliche Eingriffe geschützten „Werk- und Wirkbereich“ des Beschwerdeführers ( anerkannten Künstler ) darstellt.

Das niedersächsische Finanzgericht wies die Klage gegen die Einkommensteueränderungsbescheide / Einspruchsbescheide für die Jahre 1995 bis 1998 ab, ohne die Künstlereigenschaft des Beschwerdeführers bezweifelt zu haben. ( **siehe Anlage B10** )

Die Beschwerdeführer erhoben gegen alle abweisenden Urteile des niedersächsischen Finanzgerichtes fristgerecht und begründet die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesfinanzhof in München wegen Verletzung des Beschwerdeführers in seinem individuellen Freiheitsrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, das ihn gegen staatliche Eingriffe in den grundgesetzlich geschützten „Werk- und Wirkbereich“ seines künstlerischen Tätigseins verfassungsrechtlich schützt. Außerdem beantragten die Beschwerdeführer gleichzeitig dort die Aussetzung der Vollziehung.

Inzwischen hatte die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien** sich in der Sache schriftlich ( **siehe Anlage B11** ) mit Datum vom 28.11.2003 geäußert:

„Der einzige Anknüpfungspunkt, den ich außerhalb des eigentlichen Verwaltungsverfahrens sehe, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht. Nach Ihrem Sachvortrag erscheint es nicht völlig abwegig, der Frage nachzugehen, ob die Maßnahmen der Finanzbehörden in Ihrem Fall einen **Eingriff** in die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Kunst darstellen könnten.“

Der Bundesfinanzhof hat die Nichtzulassungsbeschwerden und den Aussetzungsantrag einzig mit der Bemerkung, dass das Bundesverfassungsgericht bisher keinen Grundrechteverstoß gegen die Kunstfreiheit allein darin gesehen habe, wenn Betriebsausgaben nicht zum steuerlichen Abzug zugelassen würden, als unzulässig verworfen. ( **siehe Anlage B12** )

Die Beschwerdeführer haben daraufhin wegen der inzwischen sowohl ihre wirtschaftliche als auch bürgerliche Existenz vernichtende permanente Grundrechteverletzung sowohl durch die belastenden Steuerbescheide des Finanzamtes Cuxhaven und die abweisenden Urteile des niedersächsischen Finanzgerichtes sowie die zwangsweise Vollstreckungsmaßnahmen durch das Finanzamt Cuxhaven als auch durch das Verwerfen ihrer Nichtzulassungsbeschwerden / des Aussetzungsantrages durch den Bundesfinanzhof drei mal Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erhoben. ( **siehe Anlage B13** )

Das Bundesverfassungsgericht hat alle drei begründeten Verfassungsbeschwerden ohne Begründung **nicht** zur Entscheidung angenommen. ( **siehe Anlage B14** )

Über die filmschaffende Tätigkeit des Künstlerehepaares ( die Beschwerdeführer vor dem EGMR ) berichtete der Westdeutsche Rundfunk am 16.08.2004. ( **Anlage Video-CD „Pirol“** )